



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 25/2007

632.30

Motion Thomas Hensel und Mitunterzeichnende betreffend

Massnahmen gegen Lichtimmissionen

Antrag

Der Vorstoss sei im Sinne der Erwägungen als Postulat zu überweisen.

Begründung

Lichtimmissionen

Der Begriff der „Immission“ wird hauptsächlich im Bereich des Umweltschutzes benutzt und bezieht sich auf Schadstoffe, aber auch auf Lärm, Licht, Strahlung oder Erschütterungen. Unter Lichtverschmutzung wird die Aufhellung des Nachthimmels durch von Menschen erschaffene, installierte und betriebene Lichtquellen verstanden, deren Licht in den unteren Luftschichten der Atmosphäre gestreut wird. Künstliche Lichtquellen „verschmutzen“ die natürliche nächtliche Dunkelheit und können deshalb als eine spezielle Art der Umweltverschmutzung betrachtet werden.

Gemäss Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) haben Lichtemissionen folgende negative Auswirkungen auf unsere Umwelt:

- Zerstörung der Nachtlandschaft (Sternenhimmel)
- Einfluss auf das körperliche Wohlbefinden und Gesundheit bei Mensch und Tier
- Beeinträchtigung der Lebensräume nachtaktiver Tiere
- Zunahme der Störung von Menschen besiedelter Gebiete durch Blendung und Aufhellung
- Energieverschwendung durch „Lichtabfall“



Bereits bestehende oder geplante Massnahmen der Stadt:

Baugesetz (von der Regierung noch zu genehmigen):

Art. 11 Abs. 1 e) Leuchtreklamen unterliegen der Bewilligung durch das Departement

Reklameverordnung (noch vom Stadtrat zu beschliessen):

Art. 4 Abs. 1 Reklamen sind sichtbare und hörbare Einrichtungen, die nach aussen in Erscheinung treten und durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Bild, **Licht** oder sonstige Mittel für die Werbung oder Propaganda dienen.

Art. 13 Unzulässige Reklamen: d) Skybeamer; f) Lichtreklamen mit wechselnder Beleuchtung

Folgende weitere Massnahmen sind zu prüfen:

In der Planungsphase lässt sich die Lichtverschmutzung meist ohne Zusatzkosten mit geeigneten technischen Massnahmen und Know-how verhindern. Als wichtigster Grundsatz soll das Licht nicht über die Horizontale ausgestrahlt werden und im Einzelfall soll dessen Notwendigkeit geprüft werden. Im Einzelnen:

- Prüfen der Reklameverordnung bezüglich Lichtimmissionen
- Überprüfen der Beleuchtungseffizienz der Stadt Chur
- Sicherstellen der frühzeitigen Einflussnahme bei grossen Bauvorhaben durch Einforderung von Beleuchtungskonzepten im Rahmen von Bewilligungsverfahren, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass mit Lichtemissionen zu rechnen ist (Fachmärkte, Industrieanlagen, Parkplätze, Grossbaustellen etc.)
- Sanierung von Anlagen mit hohen Lichtemissionen
- Begrenzung des Betriebs von grossen Leuchtreklamen
- Erstellen von Merkblättern für Fachleute und Allgemeinheit

Der Stadtrat beabsichtigt allerdings nicht, dem Gemeinderat über die erwähnte Gesetzesbestimmung im Baugesetz hinaus gehende neue gesetzliche Bestimmungen zu unterbreiten. Er beantragt Ihnen daher, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Vorstoss im Sinne der Erwägungen als Postulat zu überweisen.



Chur, 2. April 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- „Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen; Ausmass, Ursachen und Auswirkungen auf die Umwelt“, BUWAL, Bern 2005
- „Die Lichtverschmutzung in der Schweiz“, Diplomarbeit René L. Kobler, FHBB, Muttenz, 20.3.2003
- Reklameverordnung der Stadt Chur

Thomas Hensel
SP Gemeinderat

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2007

M. Frauenfelder Stadtschreiber

Motion betr. Massnahmen gegen Lichtimmissionen

Lichtimmissionen, oft auch als Lichtverschmutzung bezeichnet, stellen nicht erst seit der Diskussion über die Riesendias im Engadin ein aktuelles und mancherorts akutes Umweltproblem dar. Auch in Chur nimmt die übermässige Belastung durch Lichtverschmutzung immer stärker zu.

Der Licht-Smog wird je länger desto mehr nicht nur zu einer Belästigung, sondern führt zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens. Viele Menschen leiden an den Folgen störender Lichtimmissionen. Nachgewiesen sind insbesondere negative Wirkungen auf das vegetative Nervensystem.

Ganze Ökosysteme verändern sich infolge der übermässigen Lichtimmissionen. Nachtaktive Tiere werden durch das zunehmende Ausbleiben der dunklen Nacht in ihrem Verhalten gestört. Lichtquellen führen nachts ziehende Vögel in die Irre. Pflanzen blühen früher als in der Natur üblich und können so dem Frost zum Opfer fallen.

Aber auch ein Sicherheitsverlust ist damit verbunden. Die Aussage „Licht = Sicherheit“ stimmt nur bedingt. Schlecht abgeblendete oder zu helle Lampen blenden: Das Auge adaptiert an das helle Licht, dadurch wird der Nebenraum schlechter erkennbar.

Die zunehmende Beleuchtung der Landschaft und Stadt ist sowohl wegen der genannten negativen Auswirkungen der Lichtverschmutzung als auch aus grundsätzlichen Überlegungen im Hinblick auf das Energiesparen, die Ressourcenschonung und den Schutz der – auch touristischen – Umwelt unerwünscht.

Innerhalb der stadträtlichen Reklameverordnung wurde im Rahmen der Diskussionen zur Stadtplanung ein Verbot von Skybeamern festgehalten. Dies genügt jedoch nicht. Das kommende Polizeigesetz sieht richtigerweise bezüglich Lärmverschmutzung klare Regelungen und zeitliche Beschränkungen vor. Solche Massnahmen müssen sinngemäss auch betreffend Lichtverschmutzung festgelegt werden.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Stadtrat auf, gegen die Lichtimmissionen

- entsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen
- die frühzeitigen Einflussnahme bei Bau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben sicherzustellen (beispielsweise via Bewilligungsverfahren, Beleuchtungskonzept)
- allfällige weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen (beispielsweise Begrenzung des Betriebes von Leuchtreklamen)

Chur, 30. Januar 2007, Thomas Hensel



  
